



Stand 01.01.2011

**Stellungnahme zu: Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)  
vom 10.2.1996 (GVOBl. Schl.H. S. 169), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 30.3.2010 (GVOBl.  
Schl.H. S. 414)**

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

**Ziffer 4 (§ 3 Fischereirecht und Hegepflicht)**

Die Hegepflicht und damit Vorgaben zu Schonzeiten und Mindestmaßen sollen gemäß des Gesetzentwurfes nicht für geschlossene Gewässer gelten, unter die per Definition Fischteiche, angelegte Gewässer und private Kleingewässer ohne Zugang zu offenen Gewässern fallen. Aus der Sicht des Tier- und Artenschutzes ist diese Vorgabe nicht sinnvoll, weil dadurch Fische herausgeangelt werden können, die ihr Mindestmaß noch nicht erreicht haben und sich nicht fortgepflanzt haben. Dies verhindert auf der einen Seite Ansätze zur Ausbildung einer natürlichen Lebensgemeinschaft und macht (insbesondere bei gewerblich betriebenen Gewässern) auf der anderen Seite wiederum für die Fische belastbare Besatzmaßnahmen erforderlich. Der Deutsche Tierschutzbund fordert insoweit, die Hegepflicht auch für geschlossene Gewässer anzuwenden.

**Ziffer 9 (§ 13 Hege)**

Mit der bislang üblichen Formulierung „Besatz von regional heimischen Fischen“ sollten insbesondere Fischarten, die in der speziellen Region heimisch sind und an diese angepasst sind, eingesetzt werden. Mit der Erweiterung der Besatzmöglichkeiten auf den Begriff „heimische Arten, nicht gebietsfremd“ besteht die Gefahr, dass Besatzmaßnahmen auf Kosten der vormals üblichen regional heimischen Arten vorgenommen werden und sich somit die natürliche Artenzusammensetzung des Gewässers verändert. Dies widerspricht der Vorgabe, dass die natürliche Lebensgemeinschaft nicht durch Besatzmaßnahmen beeinträchtigt werden darf.

Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Besatzmaßnahmen soll eine Besatzmaßnahme jetzt auch explizit mit fischereiwirtschaftlichen Erträgen begründet werden können. Vormals sollten sich Besatzmaßnahmen auf den Erhalt von Fischen beschränken, z.B. aufgrund beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung, nach Fischsterben oder aufgrund von Wiederansiedlungsprogrammen. Die jetzige Regelung birgt die Gefahr, dass Besatzmaßnahmen durchgeführt werden, die im Widerspruch stehen, mit dem Ziel, natürliche Lebensgemeinschaften zu bewahren. Der Deutsche

Tierschutzbund fordert deshalb die geltenden Formulierungen beizubehalten.

#### **Ziffer 12 (§ 18 Fischwechsel)**

Entsprechend der EU-Richtlinie zum Schutz von Aalen sind Fischereivorrichtungen nicht zulässig. Bestehende Anlagen, die seit mindestens 1996 in Betrieb sind, haben bisher Bestandsschutz. Aufgrund der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EU-Richtlinie 2000/60/EG) ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass der Bestandsschutz erst jetzt aufgehoben und solche Anlagen noch mit einer entsprechenden Übergangsfrist bis Ende 2019 betrieben werden dürfen. Spätestens mit Bekanntwerden der EU-Richtlinie mussten die Betreiber damit rechnen, dass diese Anlagen nicht mehr zulässig sind und künftig verboten werden. Ein Bestandsschutz von mehr als 19 Jahren, gerechnet von diesem Zeitpunkt, ist mit der Zielsetzung, den Schutz der Aale zu gewährleisten sowie den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, die bis zum Jahr 2015 erreicht sein sollen, nicht vereinbar. Der Deutsche Tierschutzbund fordert insofern, dass bestehende Anlagen unverzüglich, spätestens aber bis 2015, stillgelegt werden.

Ausnahmeregelungen im Einzelfall, wie z.B. zum Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen, werden akzeptiert. Für wissenschaftliche Zwecke sind die entsprechenden Ziele aber auch anders zu erreichen und können somit für den Tier- und Artenschutz kontraproduktiv sein.

#### **Ziffer 19 (§ 26 Fischereischein)**

a) Dem Gesetz nach sollen Angler in geschlossenen Gewässern von der Verpflichtung des Fischereischeins ausgenommen werden. Begründet wird dies damit, dass in geschlossenen Gewässern auch Vorschriften - u.a. die Hegepflicht, Mindestmaße, Schonzeiten betreffend etc. - nicht angewendet werden (siehe Anmerkungen zu Ziffer 4). Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen.

Der Fischereischein dient dazu, die nach § 4 des Tierschutzgesetzes für das Töten eines Wirbeltieres erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Dies dient der Sicherstellung, dass Fischen beim Angeln und beim Töten keine unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zugefügt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, aus welchem Gewässer Fische geangelt werden. Entsprechend lässt das Tierschutzgesetz auch keine Ausnahme bei geschlossenen Gewässern zu. Die Begründung, dass ohne Fischereischein der Tourismus gefördert und der Einstieg zum Angeln erleichtert

würde, ist kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes, der eine Ausnahme rechtfertigen könnte. Im Gegenteil: Es ist sicher zu stellen, dass diejenigen, die Interesse an der Angelfischerei haben, sich von Anfang an über ihre Verantwortung im Umgang mit Fischen bewusst sind und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten mit sich bringen.

- b) Nach dieser Vorgabe dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nur unter Aufsicht eines Fischereischeininhabers angeln. Nach Auffassung des Deutschen Tierschutzbundes stellt auch die reine Begleitpflicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers keinen Ersatz für die Teilnahme an einer intensiven Schulung und Prüfung über Biologie und Verhalten von Fischen und tierschonendem Angeln dar. In der Praxis können mit dem Jugendfischereischein ganze Gruppen von Kindern mit nur einem Erwachsenen angeln. Dieser hat dann nicht mehr die Möglichkeit, den tierschutzgerechten Umgang und das tierschutzgerechte Töten der Fische zu überwachen und ggf. einzuschreiten. Die Folge sind erhebliche, vermeidbare Tierschutzprobleme.

Neben den Kenntnissen und Fähigkeiten ist auch die Reife und Lebenserfahrung von Jugendlichen maßgeblich für den Umgang mit Lebewesen. Das Angeln, der Umgang mit gefangenen Tieren und das schnelle und schmerzlose Töten setzt vor allem Achtung vor dem Mitgeschöpf Tier und Verantwortungsbewusstsein in das eigene Handeln voraus. Oft ist Kindern und Jugendlichen nicht bewusst, dass sie Fischen durch unsachgemäßen Umgang Leiden zufügen. Insbesondere Kinder scheuen sich davor, die Fische zu töten, mit der Folge, dass sie diese nach dem Angeln entweder in viel zu kleinen Eimern halten oder auf dem Boden ablegen und sich selbst überlassen.

Auch der Gesetzgeber macht in mehrerer Hinsicht Zugeständnisse bei der Beurteilung der sittlichen Reife von Kindern und Jugendlichen. So gelten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als nicht strafmündig. Zur Beurteilung der Reife kann das Alter zwar nicht als alleiniges Kriterium herangezogen werden, nach Lorz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, geht der Gesetzgeber jedoch davon aus, dass Jugendliche vom 17. Lebensjahr an sich der Verantwortung eher bewusst sind als Vierzehnjährige. Aus diesem Grund dürfen nach dem Tierschutzgesetz Wirbeltiere nicht an Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Angelerlaubnis, mit der sogar das Töten von Fischen erlaubt ist, wesentlich jüngeren Jugendlichen erlaubt werden soll.

Wenn schon Jugendlichen das Angeln erlaubt wird, muss sichergestellt werden, dass das Angeln und Töten von Fischen - wie es das Tierschutzgesetz verlangt - überhaupt nur mit der erforderlichen Kenntnis und Sorgfalt geschieht. Der Deutsche Tierschutzbund fordert daher, die Erlaubnis zum Angeln ausnahmslos an eine Schulung und Prüfung zu binden und Jugendlichen erst mit vollendetem 14. - 16. Lebensjahr zu erlauben.

- c) Mit dieser Änderung soll die tierschutzwidrige Regelung, Urlaubern ohne Angelschein das Angeln an zu erlauben, auch auf Personen mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein ausgeweitet werden. Urlauber sollen an 28 hintereinander liegenden Tagen angeln dürfen. Dabei soll diese Genehmigung mehrfach im Jahr erteilt werden. Ausgeweitet auf Personen mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein kommt die Änderung einer Abschaffung des Fischereischeins gleich.

Es dürfte einem Großteil angelinteressierter Personen genügen, mehrfach im Jahr über einen Zeitraum von vier Wochen zu angeln, ohne eine Schulung und Prüfung über die Sachkunde absolvieren zu müssen. Diese Änderung widerspricht § 4 des Tierschutzgesetzes, weil die erforderliche Sachkunde für das Angeln und Töten nicht sichergestellt ist. Der Verweis auf tierschutzrechtliche Bestimmungen, die in einem Merkblatt den entsprechenden Personen ausgehändigt werden, können eine Schulung und Prüfung keinesfalls ersetzen, weil nicht sichergestellt wird, dass das Merkblatt verstanden oder überhaupt gelesen wurde.

Überträgt man dieses Vorhaben auf den Straßenverkehr, würde man Personen das Autofahren erlauben können, wenn man ihnen zuvor eine Broschüre über die Verkehrsregeln in die Hand gedrückt hat.

Zu der in der Begründung angesprochenen Ungleichbehandlung von Urlaubern und Einwohnern ist zu sagen, dass diese durch die tierschutzrechtlich mehr als bedenkliche Einführung des Urlaubsberechtigungsscheins zustande gekommen ist und leicht wieder aufzuheben ist, indem man den Urlaubsberechtigungsschein abschafft.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass es von großer Bedeutung sei, die im Tierschutzrecht geforderten Kenntnisse bei der Fischereiausübung sicherzustellen und sieht dementsprechend Urlaubsfischereischeine als problematisch an (Deutscher Bundestag, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken über den Zugang zum Angelsport vom 23.10.2008 (16/10702)).

Der Deutsche Tierschutzbund fordert daher, entsprechend den Anforderungen des Tierschutzgesetzes, einen ausnahmslosen Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten von Anglern, der durch den Angelfischereischein nachgewiesen wurde.

#### **Ziffer 24b (§ 34 Fischwege)**

Der Deutsche Tierschutzbund begrüßt die Konkretisierung des Fischfangverbots ober- bzw. unterhalb von Fischwegen, hält aber eine Festlegung auf die genannten 25 Meter nicht für ausreichend. Um einen besseren Fischartenschutz an derart wichtigen Gewässerpunkten zu gewährleisten, sollte eine Ausdehnung auf mindestens 50 Meter in Betracht gezogen werden. Anglern bzw. Fischereiausübenden entstünden hierdurch keine nennenswerten Nachteile. Des Weiteren sollte ein solches Fangverbot grundsätzlich auch für naturnahe Fischwege gelten.

#### **Ziffer 25 (§ 39 Absatz 1 Satz 2 (Setzkescher))**

Dem Entwurf nach soll das bisherige Verbot, Fische in Setzkeschern zu hältern, gestrichen werden. Begründet wird dies damit, dass die Verwendung des Setzkeschers nicht generell tierschutzwidrig sei. Regelungen zum Einsatz von Setzkeschern sollen per Verordnung getroffen werden.

Offenbar stützt sich das Ministerium dabei auf ein Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 20.06.2000 (6 CS 204 JS 4811/98 (245/98)), das sich vor allem die Ausführungen eines Gutachters zu Eigen macht, die in der Fachwelt umstritten sind.

Wie in unserer letzten Stellungnahme vom Februar 2010 dargestellt, weist der Gutachter bei Fischen, die im Setzkescher unter optimalen Bedingungen gehältert wurden, erhebliche Stressreaktionen, die vier Stunden und länger anhalten, nach. Nachgewiesen wurde auch, dass die Tiere erst nach ein bis zwei Tagen Normalverhalten zeigen. Der Gutachter bezweifelt jedoch, dass damit lang anhaltende Leiden verbunden sind. Im Grundsatz zweifelt der Gutachter sowohl die Schmerz- als auch die Leidensfähigkeit von Fischen an und kommt zu dem Schluss, dass unter bestimmten Umständen eine Hälterung im Setzkescher nicht tierschutzwidrig sei.

Diese Schlussfolgerungen sind falsch und können auch das frühere Urteil des Düsseldorfer Oberlandesgerichtes, nach dem eine Hälterung im Setzkescher Tierquälerei ist, weder widerlegen noch entkräften (OLG Düsseldorf, 20.4.1993). Zudem ist das genannte Gutachten ungeeignet, die Tierschutzsituation bei der Hälterung in der Praxis

zu beurteilen, die naturgemäß niemals unter so optimierten Bedingungen erfolgen kann, wie im Gutachten zugrunde gelegt.

In den letzten Jahren konnte wissenschaftlich belegt werden, dass Fische schmerz- und leidensfähige Tiere sind und höhere kognitive Leistungen vollbringen können als früher angenommen (vgl. Sneddon, Braithwaite, Gentle: Proceedings of the Royal Society series B: Biological Science, 2003).

Eine Hälterung im Setzkescher verursacht erheblichen Stress und damit Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes. Die Tiere unternehmen erfolglose Versuche zu fliehen, geraten an Netzwände oder andere Fische, denen sie nicht ausweichen können. Mit jedem weiteren Fisch im Setzkescher erhöhen sich die Belastung und das Leiden der Tiere. Je nach Ausrichtung und Verankerung des Setzkeschers werden Schwimmbewegungen beeinträchtigt und erhöht sich gleichzeitig die Gefahr, dass die Fische hilflos gegen die Kescherwände geschleudert und verletzt werden.

Ein vernünftiger Grund für das Zufügen von Leiden fehlt, da es hinreichende Möglichkeiten gibt, die Tiere vor Ort tierschutzgerecht zu töten und hygienisch einwandfrei zu lagern. Im Sinne des präventiven Tierschutzes fordert der Deutsche Tierschutzbund daher, das Setzkescherverbot aufrechtzuerhalten.

#### **Ziffer 25 (§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Wettfischen))**

Während im gültigen Gesetzestext das Wettfischen generell verboten war, soll dem Entwurf zufolge in Zukunft lediglich das tierschutzwidrige Wettfischen verboten werden, das in der Begründung charakterisiert wird als ein Wettfischen ohne den vernünftigen Grund der Hege bzw. der menschlichen Ernährung. Diese Definition greift zu kurz, widerspricht der Gesetzeslage und ermöglicht, dass Fische, wenn nicht ausschließlich, dann zumindest hauptsächlich deshalb gefangen werden, um Sieger und Platzierte zu küren. Den Fischen werden also beim Angelvorgang selbst, beim Vermessen und Wiegen und weiterem Handling Leiden im Sinne des Tierschutzes zugefügt, die nicht durch den vernünftigen Grund des Tierschutzgesetzes gedeckt sind.

Für das Fehlen des vernünftigen Grundes genügt es bereits, dass die Veranstaltung auch dem sportlichen Wettkampf dient. Nach dem Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirth, Maisack, Moritz 2004) „ ... muss der Erwerb des Fisches für Nahrungszwecke der alleinige Grund für das Angeln bilden “. Wird daneben auch ein sportlicher Zweck verfolgt, insbesondere der Zweck, in einem Wettbewerb Sieger und Platzierte zu ermitteln, so fehlt es an einem

vernünftigen Grund, denn solche Zwecke können weder die Tötung noch die Zufügung von Schmerzen und Leiden rechtfertigen.

Für die Beurteilung des vernünftigen Grundes kommt es also nicht darauf an, dass die Fische möglicherweise später von den Anglern dem Verzehr zugeführt würden, da es für die Verneinung des vernünftigen Grundes ausreicht, dass die Fische u.a. zu dem Zweck gefangen wurden, später einen Preis zu erlangen (vgl. AG Hamm NStZ 1988, 466; AG Offenburg 2 Ds 257/78 und StA Bremen 604 Js 30992/88).

Wir empfehlen insofern dringend, Wettfischveranstaltungen zu verbieten.

**Ziffer 25 (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (catch and release))**

Der Deutsche Tierschutzbund begrüßt die Aufnahme des Verbotes des „catch and release“, da es mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren ist.

**Ziffer 25 (§ 39 Absatz 1 Satz Absatz 1 Nr. 4 (Zurücksetzen von Fischen))**

Das Verbot, Fische, die dem Mindestmaß genügen, zurückzusetzen, setzt das Gebot des Tierschutzgesetzes folgerichtig um. Beim Angelzirkus werden fangreife Fische in kleine Gewässer oder künstliche Becken eigens zum Zwecke des Herausangelns eingesetzt. Weil sich insbesondere ältere Fische schwer an neue Gewässer- und Umweltbedingungen anpassen können, werden ihnen erhebliche Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes zugefügt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sind Angelveranstaltungen, bei denen fangreife Fische eingesetzt werden, die erst nach einem Zeitraum von mindestens acht Wochen wieder herausgeangelt werden, mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (BVerwG Berlin 3 C 12.99 vom 18.1.2000). In der Vorschrift sind entsprechend die Zeitvorgaben aufzunehmen.